

(Nr. 71.) Durch Beschluß der zweiten Kammer vom 27. Januar 1852 abgegebene Petitionen, 1) der Herren Abgeordneten Hörner und Genossen, die Correction der Straße von Glauchau-Merane-Schwanefeld, 2) des Stadtraths zu Dederan und Genossen, die Anlegung einer Chaussee von Mittelsaida ab über Großwaltersdorf, Eppendorf, Gahlenz nach Dederan, 3) des Stadtraths der Stadtverordneten zu Bernstadt, die Fortführung der Chaussee zwischen Herrnhut und Bernstadt nach der preussischen Grenze betreffend.

Präsident v. Schönfels: Diese Petitionen betreffen den Straßenbau, der bei der Abtheilung des Budgets „Bauetat“ zu erledigen ist. Sie gelangen daher an die zweite Deputation, um bei dem Vortrage des bereits erstatteten Berichts über den Bauetat, da nöthig, noch Berücksichtigung zu finden.

(Nr. 72.) Bericht der dritten Deputation über mehrere die Jagdgerechtigkeiten betreffende Petitionen.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen; wahrscheinlich wird dieser wichtige Bericht den Montag, oder spätestens Dienstag zur Berathung in dieser Kammer gelangen. — Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Entschuldigt für die heutige Sitzung und eventuell auch für die morgende ist Herr v. Mehlich und desgleichen Herr v. Egidy. Wenn Herr v. Römer vielleicht in dem Falle ist, die Schrift, von der vorhin die Rede war, vorzutragen, so würde ich denselben jetzt dazu auffordern.

v. Römer: Es ist in der zweiten Kammer die ständische Schrift auf den Gesetzentwurf über einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer vorgetragen und genehmigt worden. Ich werde mir die Ehre geben, dieselbe zu Ihrer Genehmigung jetzt ebenfalls vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung der soeben vorgetragenen Schrift etwas einzuwenden hat, so würde ich sie als genehmigt ansehen können und sie wird in dieser Maasse abgelassen werden. Wir können nun zu der heutigen

Tagesordnung

übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der Vorbericht der zweiten Deputation, die Budgetvorlage betreffend. Herr Freiherr v. Friesen wird die Güte haben, uns den Vortrag hierüber zu erstatten.

Referent v. Friesen: Bevor ich den Bericht der zweiten Deputation, die Budgetvorlage auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 betreffend, vortrage, wird es mir obliegen, das allerhöchste Decret und den Eingang der Erläuterungen vorzulesen:

(Der Vortrag erfolgt; s. dieses königliche Decret P.M. II. K. Nr. 7. S. 92.)

Erläuterungen zum Staatsbudget auf die Jahre 1852—54.

Die Budgetvorlage für die Finanzperiode 1852/54 umfaßt, wiederum wie am letzten Landtage, folgende Abschnitte, nämlich:

- unter A. das ordentliche Staatsbudget für jedes der 3 Jahre 1852, 1853 und 1854 unter Hinweisung auf die besondere Uebersicht \odot über das Verhältniß des Bruttoeinkommens zum Reinertrage
- = B. das außerordentliche Staatsbudget auf den nämlichen Zeitraum

und endlich

- unter C. den Entwurf zu dem neuen Finanzgesetz.

Die Form der Aufstellung ist in der Hauptsache sich gleich geblieben. Nur insoweit hat sie einige Abänderungen erlitten, als aus dem Budget der ordentlichen Staatseinkünfte die bisherige Rubrik „Münznutzung“ in Folge der neuen Bergwerksverfassung, gänzlich auszuscheiden und statt dessen vielmehr dem ordentlichen Staatsaufwande ein neues Postulat „für die Münzverwaltung“ unter Pos. 33. g. hinzuzusetzen, hiernächst rücksichtlich der „Verzinsung der sächsisch-bayerischen Eisenbahnactien,“ als welcher unter dem Postulate 2. c. mitenthalten ist, von Beibehaltung der bisher dafür bestandenen Unterpositionen 2. d. abzusehen, sodann ferner die Ausgabenposition „für die Staatsanwaltschaft“, zeither 18. a., sowie Pos. 67. h. „für deutsch-katholische Kirchengebäude“ gänzlich zu streichen, für das „Polizeibureau Bodenbach“ hingegen eine neue Ausgabenposition unter 23. b. II. in Ansatz zu bringen und die das Steinbruchwesen betreffende Position 22. e. zugleich auf den „Kohlenbergbau“ zu richten, endlich aber die auf „Eisenbahnen“ sich beziehende Unterposition 26. b. des zeitherigen Ausgabenbudgets vom Etat des Departements des Innern zu entnehmen und in etwas ausgedehnter Weise dem Etat des Finanzdepartements als Pos. 89. zu überweisen, nicht minder auch die unter den Ansätzen bei Pos. 48. mitbegriffene Ausgabenposition 51. „zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen“ fernerhin für entbehrlich zu achten und dagegen die früher bestandene Rubrik „zu Completirung der Waffen und der Ausrüstung“ eventuell als Pos. 59. wieder mit aufzunehmen war.

Ungeachtet die Finanzverwaltung die erschütternden Ereignisse der letzten drei Jahre in ihren Folgen noch immer zu empfinden hat und wohl auch Jahre darüber hingehen werden, ehe deren verderblicher Einfluß wiederum gänzlich sich beseitigen läßt, ist es doch gelungen, die laufenden Ausgaben zu den Einnahmen in ein solches Verhältniß zu setzen, daß zu deren Aufbringung derjenige Leistungsstand, wie solcher für die Jahre 1850 und 1851 unter Berücksichtigung des durch die Verordnung vom 13. September 1851 angeordneten Steuererlasses bestanden, nicht überschritten zu werden braucht. Eine noch weitere Erleichterung der Steuerpflichtigen hingegen, so sehr sich die Staatsregierung deren Erstrebung angelegen sein lassen, hat vor der Hand auf sich beruhen bleiben müssen. Selbst die strenge Festhaltung an der Grenze jenes Leistungsstandes ist nur allein dadurch möglich worden, daß die Feststellung der laufenden Staatsausgaben nur auf das Unumgänglich Nothwendige sich beschränkte.

Es kann dieser Zustand der Dinge, bei einiger Aufmerksamkeit auf die ihm zu Grunde liegenden Ursachen, auch nicht wohl befremden.

Ein großer Theil der Positionen des Ausgabenbudgets